

nannten Kommission für Ostflüchtlinge (Lehrer) angehört. Diese Kommission ist mit der anglo-amerikanischen Zentrale in der Cuno Fischerstraße liiert.

An Versammlungen dieser Organisation hat der Angeschuldigte teilgenommen und seinen Unterricht im Sinne der dort ausgegebenen Weisungen abgehalten. Von Probst wurde ihm dort erklärt, er solle die Propaganda des Westens in der Schule vortragen und seine Kinder dafür empfänglich machen.

Der Angeschuldigte ist geständig, dementsprechend Unterricht abgehalten zu haben, er hat dabei

a) antidemokratische Propaganda betrieben, indem er vor den Schülern seiner Klasse gegen die demokratischen Wahlen am 15.10.1950 Stellung nahm. So schrieb er z.B. an die Wandtafel während des Unterrichts um die Satzbildung zu erklären: „Etwas Gutes haben wir nach der Wahl nicht zu erwarten.“ Dabei führte er weiter aus, daß die Wahlen im Westen besser seien, dort habe man mehrere Parteien und eine bessere Auswahl. Er sprach abfällig von den Kommunisten und hob die Zustände im Westen trügerisch als besser hervor. Er machte die demokratischen Einrichtungen, die von den Jungen Pionieren geschaffen wurden, verächtlich, um die Kinder von dieser Organisation fern zu halten.

b) Der Angeschuldigte betrieb Kriegshetze, in dem er die Sowjet-Union, die der stärkste Friedensfaktor der Welt ist, diffamierte. Er beschimpfte die Sowjet-Union und stellte unwahre Behauptungen über sie auf.

Er hat also die Kinder für die westliche Propaganda getreu der ihm erteilten Direktiven beeinflusst und somit zum Schaden der Deutschen Demokratischen Republik, die in den Kindern das wertvollste Gut sieht, gearbeitet. Seine Redensarten sind geeignet, den Glauben der Kinder an die DDR und die Sowjet-Union, die ihnen leuchtendes Vorbild für Völkerfrieden und Verständigung ist, zu erschüttern und zu untergraben.

Der Angeschuldigte hat ferner außer seiner schulischen Tätigkeit nicht außer Acht gelassen, was geeignet war, die von ihm betriebene Hetze einem möglichst großen Personenkreis zugänglich zu machen.

So hat er Ausschnitte aus westlichen Zeitungen, die üble Hetzartikel enthielten, an seine Cousine, die in der DDR ihren Wohnsitz hat, geschickt. Dies warnt den Angeschuldigten dann in einem Brief, in seinen politischen Äußerungen vorsichtiger zu tun.

Im Besitz des Angeschuldigten waren ferner zahlreiche westliche Zeitungen und Zeitschriften, sodaß anzunehmen ist, daß der Angeschuldigte diese ebenfalls in seiner Funktion als SPD-Bildungsobmann verbreitete.

Bei der Durchsicherung wurden außer den westlichen Zeitungen und Zeitschriften, worunter sich der kleine Telegraf und UGO-Zeitungen befanden, ein Tagebuch und ein Kalenderbuch 1950 gefunden. Aus den Eintragungen in seinem Tagebuch geht seine negative Einstellung zur

DDR und zur Sowjet-Union deutlich hervor. In dem Kalenderbuch 1950 hat er das Bild des Präsidenten der DDR in der Form verunglimpft, daß er mit einem Rotstift die Gesichtspartie durchkreuzte und um die Halspartie einen Strich malte.

Er hat somit führende Männer der DDR verunglimpft. Er streitet ab, die symbolische Darstellung des Aufhängens gemalt zu haben, obwohl er den Kalender und den Rotstift als sein Eigentum anerkennt. Laut beiliegendem Untersuchungsbericht des ED konnte durch Quarzlampe festgestellt werden, daß der Farbstift mit den gezeichneten Rotstrichen identisch ist.

Die bei dem Beschuldigten vorgefundenen Beweisgegenstände und sein eigenes Geständnis ergeben einwandfrei, daß er sich als Provokateur und Propagandist im Sinne der anglo-amerikanischen Kriegsverbrecher betätigt hat und für seine Handlungen voll verantwortlich ist. Es wird beantragt,

Termin zur Hauptverhandlung vor dem Schnellschöffengericht anzuberaumen und die U.-Haft aus den bisherigen Gründen fortauern zu lassen.

I. A.
gez. Blaurock
(Blaurock)
Staatsanwalt.

Urteil gegen Ulbricht

DOKUMENT NR. 9

Der Oberstaatsanwalt
von Groß-Berlin
— (95) 30 Ms. 3.51 (92.51)

Berlin C 2, den 15. Februar 1951
Dirksenstraße 16
Rufz.: 51 03 71
Bch.

Sitzungsbericht des Schnellschöffengerichts v. 15. 2. 1951

Strafsache gegen den
Hilfslehrer

Martin Kurt Arthur Ulbricht,
geboren am 7. Mai 1910 in Sommerfeld,
wohnhaft in Berlin O. 112, Proskauer Straße 13,

wegen

Verstoßes gegen die Kontrollratsdirektive 38, Abschn. II Art. III A III.

Tatzeit: Bis November 1950

Der Angeklagte war Hilfslehrer an einer Volksschule des demokratischen Sektors.

Er war Mitglied der SAL (Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Lehrer), deren Versammlungen er besuchte. Dort wurden die Theorien der rechtssozialdemokratischen Führung an die Lehrer herangebracht. Die Lehrer, die im demokratischen Sektor arbeiten, wurden aufgefordert, im Sinne der Kriegstreiber tätig zu sein.

Der Angeklagte ist dieser Aufforderung nachgekommen und hat in der

Schule den Kindern die antidemokratische und antisowjetische Hetze vortragen.

Auch außerhalb der Schultätigkeit betrieb er diese Hetze, indem er z. B. seine Cousine in Thüringen mit Ausschnitten aus westlichen Hetzzeitungen versorgte.

Antrag:)
Urteil:)

6 Jahre Gefängnis und Sühnemaßnahmen (Kontrl. Dir. 38 Abschn. II Art. III A III)

Sofortige Strafvollstreckung wurde angeordnet.

Beids. Rechtsmittelvorbehalt.

(Blaurock)
Staatsanwalt.

Urteil gegen Klette

DOKUMENT NR. 10

Geschäftsnummer
2 St.Ks. 23/50

Ausfertigung

Im Namen des Volkes!

Strafsache
gegen

den Bücherrevisor Hans Klette, geb. am 8. 1. 83 in Prenzlau, wohnhaft in Prenzlau, Franz Wienholz Str. 1a, seit dem 26. 8. 50 in Untersuchungshaft, wegen Direktive 38 und Art. 6 der Verfassung der DDR

Die 1. Große Strafkammer 201 des Landgerichts in Eberswalde, hat in der Sitzung vom 23. Februar 1951 ... für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Verbrechens gegen Artikel 6 der Verfassung der DDR in Verbindung mit der Dir. Nr. 38 Abschn. II Art. III A III und als Belasteter eingestuft, zu 5 Jahren Gefängnis als Sühnemaßnahme und 10 Jahren Zuchthaus verurteilt.

Die bürgerlichen Ehrenrechte werden ihm auf die Dauer von 5 Jahren aberkannt.

Die Untersuchungshaft wird in voller Höhe auf die erkannte Strafe angerechnet.

Das Vermögen des Angeklagten wird eingezogen.

Die Kosten des Verfahrens fallen dem Angeklagten zur Last.

Gründe:

Der Bücherrevisor Hans Klette wurde angeklagt, durch Erfinden und Verbreiten tendenziöser Gerüchte den Frieden des deutschen Volkes und den Frieden der Welt gefährdet zu haben, indem er von Juni 1950 bis August 1950 gegen die Wahlen am 15. Oktober 1950, gegen die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und gegen die Pflichtablieferung agitierte.

Verbrechen nach Abschn. II Art. III A III der Dir. 38 in Verbindung mit Artikel 6 der Verfassung der DDR.

Die Hauptverhandlung ergab auf Grund eigener Einlassungen des Angeklagten